

Bekanntmachung zum Verfahren bei Krankheit im Prüfungszeitraum

1. *Verfahrensweise bei Rücktritt wegen während einer Prüfung oder einem studienbegleitenden Leistungsnachweis eingetretener Prüfungsunfähigkeit (zu § 9 Abs. 3 bzw. § 25 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung)*

Der Rücktritt wegen während der Prüfung eingetretener Prüfungsunfähigkeit muss dem aufsichtsführenden Prüfer angezeigt werden und ist dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie glaubhaft zu machen. Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der Prüfung erfolgt ist.

Bei stationärer Behandlung kann dem Prüfungsamt anstelle des Attestes auch die Aufnahmebestätigung der betreffenden Klinik vorgelegt werden.

Die erforderlichen Angaben des Attestes sind dem [Beschluss des Prüfungsausschusses](#) vom 22.01.2002 zu entnehmen.

Der Prüfungsausschuss muss sich aufgrund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über die Prüfungsunfähigkeit der Studierenden bilden können.

2. *Verfahrensweise bei Nichtteilnahme an der Prüfung wegen Krankheit*

Im Falle des Auslaufens von Teilnahme- oder Wiederholungsfristen gilt Folgendes:

Das Versäumnis der Prüfung muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auf einer persönlich durchgeführten Untersuchung beruht und den Eintritt und die Dauer der Prüfungsunfähigkeit, sowie die Umstände, die den Prüfungskandidaten hinderten, benennt.

Die erforderlichen Angaben des Attestes sind dem [Beschluss des Prüfungsausschusses](#) vom 22.01.2002 zu entnehmen.

Bei stationärer Behandlung kann dem Prüfungsamt anstelle des Attestes auch die Aufnahmebestätigung der betreffenden Klinik vorgelegt werden.